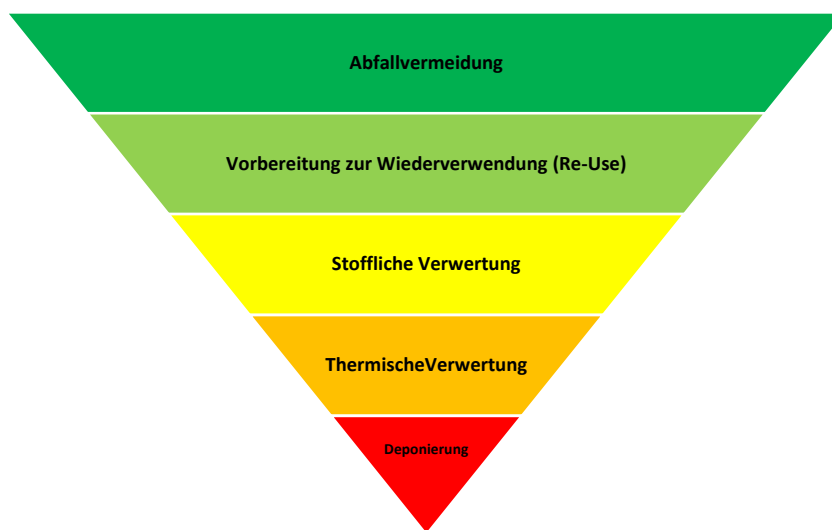


Regionaler/lokaler Maßnahmenkatalog zur Abfallvermeidung



Europäische Abfallhierarchie

AutorInnen

Datum

Ort/Anwendungsgebiet

Verbands-/Gemeinde-Logo



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Hintergrund, Motivation	3
	Warum Abfallvermeidung?	3
	Die Rolle der Abfallwirtschaft.....	4
2	Gesetzliche Grundlagen der Abfallvermeidung	4
2.1	Europäische Abfallrahmenrichtlinie	4
2.2	EU Kreislaufwirtschaftspaket	11
2.3	Österreichisches Abfallvermeidungsprogramm im Bundesabfallwirtschaftsplan	12
	Die Ziele des Programms	12
	Handlungsfelder im Österreichischen Abfallvermeidungsprogramm (BAWP)	13
2.4	Landesabfallwirtschaftsplan.....	14
3	Ausgangslage in der Region bzw. Gemeinde.....	15
4	Einrichtung eines lokalen bzw. regionalen Arbeitsgremiums (Steuergruppe) bzw. themenbezogene Arbeitsgruppen.....	16
5	Handlungsfelder und Maßnahmen	17
5.1	Abfallvermeidung für Haushalte	17
5.2	Vermeidung von Lebensmittelabfällen	17
5.3	Re-Use und Repair	17
5.4	Vermeidung von Einwegkunststoff-Produkten/Kunststoffverpackungen	17
5.5	Vermeidung von Textilabfällen (Kleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien)	17
5.6	Abfallvermeidung für lokale Gewerbebetriebe.....	18
5.7	Minimalismus als Lebensstil/ Ressourcenschonender Lebensstil	18
5.8	Abfallvermeidung in Bildungseinrichtungen	18
6	Evaluierung und Fortschreibung	20

Hinweis zur Verwendung des Templates:

Alle in **ROT** gehaltenen Textpassagen sind Anweisungen und Hinweise für die VerwenderInnen des Templates und müssen aus dem individuellen gestalteten, finalen Dokument/ regionalen Maßnahmenkatalog zur Abfallvermeidung hinaus gelöscht werden.

1 Hintergrund, Motivation

Trotz vieler Bemühungen seitens der Abfallverbände, die Bevölkerung zur Abfallvermeidung zu motivieren, steigt das Gesamtabfallaufkommen aus der kommunalen Sammlung von Siedlungsabfällen in Österreich nach wie vor stetig an.

Laut Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus¹ sind die Mengen der Siedlungsabfälle aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen (gemischter Siedlungsabfall, Sperrmüll, Problemstoffe, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altstoffe und biogene Abfälle) von 2009 bis 2017 um **11%** gestiegen. Bei den einzelnen Abfallfraktionen zeigen sich unterschiedliche Tendenzen. Das Aufkommen der gemischten Siedlungsabfälle ist leicht und das Aufkommen an getrennt gesammelten Altstoffe sowie der biogenen Abfälle ist stark gestiegen.

Alle Versuche, den Anstieg der Abfallmengen einzudämmen, waren bisher nur mäßig erfolgreich. Zugleich bietet der kommunale Wirkungsbereich eines Verbandes/einer Gemeinde mannigfaltige Möglichkeiten, auf regionaler und lokaler Ebene Initiativen zur Abfallvermeidung zu starten, diese zu begleiten, zu evaluieren und gegebenenfalls zu adaptieren.

Um das regionale/lokale Potential der Abfallvermeidung zu nutzen, ist es im ersten Schritt notwendig, die potentiellen Handlungsfelder zu identifizieren und bestehende Initiativen sowie die lokalen/regionalen Akteure, die etwas zur Umsetzung von Maßnahmen beitragen können, einzubinden.

Der vorliegende Maßnahmenkatalog identifiziert, definiert und strukturiert die bereits bestehenden und zukünftig geplanten Maßnahmen zur Abfallvermeidung **im Verbandsgebiet XXX/ in der Gemeinde XXX**. Der Maßnahmenkatalog ist ein Arbeitsdokument, das die praktische Implementierung von Maßnahmen begleitet, diese hinsichtlich ihre Umsetzungsgrades sowie ihrer Wirksamkeit evaluiert und regelmäßig aktualisiert wird.

Das vorliegende Template soll (Sie)dabei unterstützen, regionale/lokale Potentiale und Akteure zu identifizieren, Maßnahmen auf Basis der individuellen Begebenheiten zu definieren, umzusetzen und ihren Erfolg zu evaluieren.

Warum Abfallvermeidung?

In der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie, im EU-Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft, in Bundes- und Landes-AWGs und auch im Österreichischen Bundesabfallwirtschaftsplan ist die Abfallvermeidung als prioritäre Maßnahme definiert. Noch vor der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung (Recycling) ist Abfallvermeidung die effektivste Form der Ressourcenschonung und eine enorm wichtige Maßnahme für den Klimaschutz. Die Verfügbarkeit von natürlichen Rohstoffen auf unserer Erde ist begrenzt und es gilt, diese zu schonen. Weiters sollen die mit der Ressourcennutzung und Produktion verbundenen negativen Umweltauswirkungen durch Abfallvermeidung in Grenzen gehalten werden.

Kurz gesagt, Abfallvermeidung bewirkt:

- die Reduktion von Rohstoff- und Energieeinsatz für die Neuproduktion
- die Schonung von Umwelt und Klima
- die Reduktion gefährlicher Abfälle und Problemstoffe
- die Senkung anfallender Entsorgungskosten

¹ Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich, Statusbericht 2019, Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

→ die Förderung der regionalen Wirtschaft (Re-Use Zentren, Bauernmärkte, Reparaturbetriebe, etc.)

Um aber effiziente Abfallvermeidungsmaßnahmen in einer Region implementieren zu können, ist es notwendig, über die Grenzen der Abfallwirtschaft hinaus zu denken und zu planen. Eine Kombination aus Maßnahmen innerhalb, aber auch außerhalb der Abfallwirtschaft ist notwendig, um gute Erfolge zu erzielen. In vielen Fällen ist es effektiver, Maßnahmen zu setzen, bevor ein Produkt durch den Entsorgungsvorgang zu Abfall geworden ist, als es im Nachhinein mühsam aus dem Abfallstrom auszuschleusen. Grundvoraussetzung dafür ist das Zusammenwirken von Abfallwirtschaft, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Die Einbindung aller regional relevanten Akteure und die Sensibilisierung der Bevölkerung sind die Basis für erfolgreiche Implementierung von Abfallvermeidungsmaßnahmen.

Die Rolle der Abfallwirtschaft

Da sich derartig komplexe Prozesse meist nicht automatisch in Gang setzen, ist es notwendig, ein Planungskonzept, wie den vorliegenden Maßnahmenkatalog zur Abfallvermeidung, auszuarbeiten und die zu implementierenden Maßnahmen sowie Verantwortlichkeiten im Detail zu definieren.

Die Abfallwirtschaft ist aufgerufen, hier eine Vermittlerrolle zwischen den Akteuren einzunehmen, die Prozesse voranzutreiben und zu steuern.²

Wichtig ist dabei insbesondere das gemeinsame Verständnis der Akteure, dass die Zuständigkeit der kommunalen Abfallwirtschaft sich auch auf die (Mit-)Arbeit an Maßnahmen erstreckt, die nicht unmittelbar die Bewirtschaftung von Abfällen betreffen und vor allem, dass es gemäß geltender Rechtslage nicht nur zulässig, sondern notwendig ist, solche Maßnahmen aus den Einnahmen der Müllgebühren (mit-) zu finanzieren. Der kommunale Gestaltungsspielraum ist hier deutlich höher als gemeinhin angenommen wird, und bestehende Judikatur wie auch Aussagen von Rechnungshof bzw. Landes-Kontrollbehörden fordern solche Maßnahmen und ihre Finanzierung aus Müllgebühren sogar explizit ein.³

2 Gesetzliche Grundlagen der Abfallvermeidung

2.1 Europäische Abfallrahmenrichtlinie

In seiner EntschlieÙung vom 24. Februar 1997 über eine Gemeinschaftsstrategie für die Abfallbewirtschaftung in der Europäischen Union hat der Rat bekräftigt, dass die Abfallvermeidung die oberste Priorität der Abfallwirtschaft sein sollte und dass Wiederverwendung und stoffliches Recycling den Vorzug vor der energetischen Verwertung von Abfällen haben sollten, wenn und soweit dies unter Umweltschutzgesichtspunkten die besten Optionen sind.

Um die Mitgliedstaaten bei der Förderung von Abfallvermeidungsaktivitäten zu unterstützen und um die Verbreitung bewährter Verfahren auf diesem Gebiet zu erleichtern, müssen die Bestimmungen über die Abfallvermeidung verschärft und die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Abfallvermeidungsprogramme auszuarbeiten, die sich auf die wichtigsten Umweltfolgen konzentrieren und den gesamten Lebenszyklus von Produkten und Stoffen berücksichtigen. Diese Maßnahmen sollten darauf abzielen, dass das Wirtschaftswachstum von den mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltfolgen entkoppelt wird. Unmittelbar interessierte Kreise, aber auch die breite Öffentlichkeit sollten im Sinne der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der

² Vgl.: StAWG §14 (7), Kärntner AWO §5 (3), OÖ AWG §14 (1) u.v.m.

³ Vgl.: StAWG §13 (5)

Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme Gelegenheit haben, bei der Aufstellung der Programme mitzuwirken und diese nach Fertigstellung einzusehen. Es sollten Ziele für die Abfallvermeidung und die Entkopplung vom Wirtschaftswachstum aufgestellt werden, die sich, sofern angemessen, auf die Verringerung der nachteiligen Auswirkungen von Abfällen und des Abfallaufkommens beziehen.

In Folge die wichtigsten Artikel und Anhänge der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie mit Bezug zur Abfallvermeidung⁴

Artikel 3 (12) - Definition von Vermeidung:

„Vermeidung“ = Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und die Folgendes verringern:

- a) die Abfallmenge, auch durch die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer; (quantitative Abfallvermeidung)
- b) die schädlichen Auswirkungen des erzeugten Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder
- c) den Gehalt an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten; (qualitative Abfallvermeidung)

Artikel 4 - Europäische Abfallhierarchie:

(1) Folgende Abfallhierarchie liegt den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung als Prioritätenfolge zugrunde:

- a) Vermeidung
- b) Vorbereitung zur Wiederverwendung
- c) Recycling
- d) sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung
- e) Beseitigung.

(2) Bei Anwendung der Abfallhierarchie nach Absatz 1 treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung derjenigen Optionen, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringen. Dies kann erfordern, dass bestimmte Abfallströme von der Abfallhierarchie abweichen, sofern dies durch Lebenszyklusdenken hinsichtlich der gesamten Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung dieser Abfälle gerechtfertigt ist.

⁴ Auszüge aus der RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, Quelle:

https://www.proenvi.de/recht/EU/Abfallrahmenrichtlinie/Abfallrahmenrichtlinie_RL_EG_2008-98_20180705.pdf

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entwicklung von Abfallrecht und Abfallpolitik vollkommen transparent durchgeführt wird, wobei die bestehenden nationalen Regeln über die Konsultation und Beteiligung der Bürger und der beteiligten Kreise beachtet werden.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die allgemeinen Umweltschutzgrundsätze der Vorsorge und der Nachhaltigkeit, der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit, des Schutzes von Ressourcen, und die Gesamtauswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen gemäß den Artikeln 1 und 13.

(3) Die Mitgliedstaaten nutzen wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen, um Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie zu schaffen, wie etwa die in Anhang IVa aufgeführten Maßnahmen oder sonstige geeignete Instrumente und Maßnahmen.

Artikel 9 - Abfallvermeidung:

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden. Die Maßnahmen zielen mindestens darauf ab:

- a) nachhaltige Produktions- und Konsummodelle zu fördern und zu unterstützen
- b) das Design, die Herstellung und die Verwendung von Produkten zu fördern, die ressourceneffizient, langlebig (auch in Bezug auf ihre Lebensdauer, und auf den Ausschluss geplanter Obsoleszenz), reparierbar, wiederverwendbar oder aktualisierbar sind
- c) Produkte, die kritische Rohstoffe enthalten, gezielt ausfindig zu machen, um zu verhindern, dass diese Materialien zu Abfall werden
- d) die Wiederverwendung von Produkten und die Schaffung von Systemen zur Förderung von Aktivitäten zur Reparatur und der Wiederverwendung, insbesondere von Elektro- und Elektronikgeräten, Textilien und Möbeln, Verpackungs- sowie Baumaterialien und -produkten, zu unterstützen
- e) in angemessener Weise und unbeschadet der Rechte des geistigen Eigentums die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Bedienungsanleitungen, technischen Informationen oder anderen Mitteln und Geräten sowie Software zu fördern, die es ermöglichen, Produkte ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und Sicherheit zu reparieren und wiederzuverwenden
- f) die Abfallerzeugung bei Prozessen im Zusammenhang mit der industriellen Produktion, der Gewinnung von Mineralen, der Herstellung, Bau- und Abbruchtätigkeiten unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken zu verringern
- g) die Verschwendung von Lebensmitteln in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen sowie in privaten Haushalten zu verringern, um zu dem Ziel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beizutragen, bis 2030 die weltweit auf Ebene des Einzelhandels und auf Verbraucherebene pro Kopf anfallenden Lebensmittelabfälle zu halbieren und die Verluste von Lebensmitteln entlang der Produktions- und Lieferkette zu reduzieren

h) Lebensmittelspenden und andere Formen der Umverteilung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr zu fördern, damit der Gebrauch durch den Menschen Vorrang gegenüber dem Einsatz als Tierfutter und der Verarbeitung zu Non-food-Erzeugnissen hat

i) unbeschadet der harmonisierten Rechtsvorschriften, die auf Unionsebene für die betreffenden Materialien und Produkte gelten, die Senkung Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten zu fördern sowie sicherzustellen, dass der Lieferant eines Erzeugnisses im Sinne von Artikel 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ der Europäischen Chemikalienagentur ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der vorstehend genannten Verordnung zur Verfügung stellt

j) die Entstehung von Abfällen zu reduzieren, insbesondere von Abfällen, die sich nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling eignen

k) die Produkte zu ermitteln, die Hauptquellen der Vermüllung insbesondere der Natur und der Meeresumwelt sind, und zur Vermeidung und Reduzierung des durch diese Produkte verursachten Müllaufkommens geeignete Maßnahmen zu treffen; wenn Mitgliedstaaten beschließen, diese Verpflichtung durch Marktbeschränkungen umzusetzen, müssen sie sicherstellen, dass die Beschränkungen angemessen und diskriminierungsfrei sind

l) auf die Beendigung der Entstehung von Meeresmüll abzielen, als Beitrag zu dem Ziel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, jegliche Formen der Meeresverschmutzung zu vermeiden und deutlich zu reduzieren sowie

m) Informationskampagnen zu entwickeln und zu unterstützen, in deren Rahmen für Abfallvermeidung und Vermüllung sensibilisiert wird.

(3) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Durchführung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung. Zu diesem Zweck verwenden sie geeignete qualitative und quantitative Indikatoren und Zielvorgaben, insbesondere in Bezug auf die erzeugte Abfallmenge.

(4) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Durchführung ihrer Maßnahmen zur Wiederverwendung, indem sie den Umfang der Wiederverwendung auf der Grundlage der mit dem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 7 festgelegten gemeinsamen Methode messen, und zwar ab dem ersten vollen Kalenderjahr nach Annahme des genannten Durchführungsrechtsakts.

(5) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Durchführung ihrer Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen, indem sie den Umfang der Abfälle von Lebensmitteln auf der Grundlage der gemäß dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 8 festgelegten Methode messen, und zwar ab dem ersten vollen Kalenderjahr nach Annahme des genannten delegierten Rechtsakts.

Absatz (2), (6), (7), (8), und (9) sind hier nicht angeführt, da sie inhaltlich für den Abfallvermeidungsplan nicht relevant sind.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Artikel 29 - Abfallvermeidungsprogramme

(1) Die Mitgliedstaaten stellen Abfallvermeidungsprogramme auf, in denen mindestens die Abfallvermeidungsmaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 und im Einklang mit den Artikeln 1 und 4 vorgesehen sind.

Die Programme werden gegebenenfalls entweder in die von Artikel 28 vorgeschriebenen Abfallbewirtschaftungspläne oder in andere umweltpolitische Programme aufgenommen oder als gesonderte Programme durchgeführt. Wird ein solches Programm in den Abfallbewirtschaftungsplan oder diese anderen Programme aufgenommen, sind die Abfallvermeidungsziele und -maßnahmen eindeutig anzugeben.

(2) Bei der Aufstellung solcher Programme beschreiben die Mitgliedstaaten sofern relevant den Beitrag, den die in Anhang IVa aufgeführten Instrumente und Maßnahmen zur Abfallvermeidung leisten, und bewerten die Zweckmäßigkeit der in Anhang IV angegebenen Beispielsmaßnahmen oder anderer geeigneter Maßnahmen. Im Rahmen der Programme werden auch bestehende Abfallvermeidungsmaßnahmen und ihr Beitrag zur Abfallvermeidung beschrieben.

Zweck solcher Ziele und Maßnahmen ist es, das Wirtschaftswachstum von den mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltauswirkungen zu entkoppeln.

(2a) Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen ihrer Abfallvermeidungsprogramme spezielle Programme zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen.

(5) Die Kommission schafft ein System für den Austausch von Informationen über die bewährte Praxis im Bereich der Abfallvermeidung und erarbeitet Leitlinien, um die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der Programme zu unterstützen.

Artikel 30 - Bewertung und Überarbeitung der Pläne und Programme

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Abfallwirtschaftspläne und Abfallvermeidungsprogramme mindestens alle sechs Jahre bewertet und gegebenenfalls — soweit erforderlich, gemäß den Artikeln 9 und 11 — überarbeitet werden.

Absatz (2) ist hier nicht angeführt, da er inhaltlich für den Maßnahmenkatalog zur Abfallvermeidung nicht relevant ist.

Artikel 31 - Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit der Richtlinie 2003/35/EG oder, falls einschlägig, mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme⁶, dass die relevanten Interessenvertreter und Behörden sowie die breite Öffentlichkeit die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme mitzuwirken, und dass

⁶ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

sie diese einsehen können, sobald sie vorliegen. Sie veröffentlichen die Pläne und Programme auf einer öffentlich zugänglichen Webseite.

ANHANG IV - BEISPIELE FÜR ABFALLVERMEIDUNGSMASSNAHMEN NACH ARTIKEL 29

Maßnahmen, die sich auf die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Abfallerzeugung auswirken können

1. Einsatz von Planungsmaßnahmen oder sonstigen wirtschaftlichen Instrumenten, die die Effizienz der Ressourcennutzung fördern.
2. Förderung einschlägiger Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, umweltfreundlichere und weniger abfallintensive Produkte und Technologien hervorzubringen, sowie Verbreitung und Einsatz dieser Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung.
3. Entwicklung wirksamer und aussagekräftiger Indikatoren für die Umweltbelastungen im Zusammenhang mit der Abfallerzeugung als Beitrag zur Vermeidung der Abfallerzeugung auf sämtlichen Ebenen, vom Produktvergleich auf Gemeinschaftsebene über Aktivitäten kommunaler Behörden bis hin zu nationalen Maßnahmen. Maßnahmen, die sich auf die Konzeptions-, Produktions- und Vertriebsphase auswirken können.
4. Förderung von Ökodesign (systematische Einbeziehung von Umweltaspekten in das Produktdesign mit dem Ziel, die Umweltbilanz des Produkts über den gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern).
5. Bereitstellung von Informationen über Techniken zur Abfallvermeidung im Hinblick auf einen erleichterten Einsatz der besten verfügbaren Techniken in der Industrie.
6. Schulungsmaßnahmen für die zuständigen Behörden hinsichtlich der Einbeziehung der Abfallvermeidungsanforderungen bei der Erteilung von Genehmigungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und der Richtlinie 96/61/EG.
7. Einbeziehung von Maßnahmen zur Vermeidung der Abfallerzeugung in Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 96/61/EG fallen. Hierzu könnten gegebenenfalls Maßnahmen zur Bewertung der Abfallvermeidung und zur Aufstellung von Plänen gehören.
8. Sensibilisierungsmaßnahmen bzw. Unterstützung von Unternehmen bei der Finanzierung, Entscheidungsfindung o. ä. Besonders wirksam dürften derartige Maßnahmen sein, wenn sie sich gezielt an kleine und mittlere Unternehmen richten und auf diese zugeschnitten sind und auf bewährte Netzwerke des Wirtschaftslebens zurückgreifen.
9. Rückgriff auf freiwillige Vereinbarungen, Verbraucher- und Herstellergremien oder branchenbezogene Verhandlungen, damit die jeweiligen Unternehmen oder Branchen eigene Abfallvermeidungspläne bzw. -ziele festlegen oder abfallintensive Produkte oder Verpackungen verbessern.
10. Förderung anerkannter Umweltmanagementsysteme, einschließlich EMAS und ISO 14001. Maßnahmen, die sich auf die Verbrauchs- und Nutzungsphase auswirken können.
11. Wirtschaftliche Instrumente wie zum Beispiel Anreize für umweltfreundlichen Einkauf oder die Einführung eines vom Verbraucher zu zahlenden Aufpreises für einen Verpackungsartikel oder Verpackungsteil, der sonst unentgeltlich bereitgestellt werden würde.

12. Sensibilisierungsmaßnahmen und Informationen für die breite Öffentlichkeit oder eine bestimmte Verbrauchergruppe.

13. Förderung glaubwürdiger Ökozeichen.

14. Vereinbarungen mit der Industrie, wie der Rückgriff auf Produktgremien etwa nach dem Vorbild der integrierten Produktpolitik, oder mit dem Einzelhandel über die Bereitstellung von Informationen über Abfallvermeidung und umweltfreundliche Produkte.

15. Einbeziehung von Kriterien des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung in Ausschreibungen des öffentlichen und privaten Beschaffungswesens im Sinne des Handbuchs für eine umweltgerechte öffentliche Beschaffung, das von der Kommission am 29. Oktober 2004 veröffentlicht wurde.

16. Förderung der Wiederverwendung und/oder Reparatur geeigneter entsorgter Produkte oder ihrer Bestandteile, vor allem durch den Einsatz pädagogischer, wirtschaftlicher, logistischer oder anderer Maßnahmen wie Unterstützung oder Einrichtung von akkreditierten Zentren und Netzen für Reparatur und Wiederverwendung, insbesondere in dicht besiedelten Regionen.

ANHANG IVa - BEISPIELE FÜR WIRTSCHAFTLICHE INSTRUMENTE UND ANDERE MASSNAHMEN ZUR SCHAFFUNG VON ANREIZEN FÜR DIE ANWENDUNG DER ABFALLHIERARCHIE GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 3⁷

1. Gebühren und Beschränkungen für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien und Verbrennung von Abfällen als Anreiz für Abfallvermeidung und Recycling, wobei die Ablagerung von Abfällen auf Deponien die am wenigsten bevorzugte Abfallbewirtschaftungsoption bleibt;

2. verursacherbezogene Gebührensysteme („Pay-as-you-throw“), in deren Rahmen Abfallerzeugern ausgehend von der tatsächlich verursachten Abfallmenge Gebühren in Rechnung gestellt werden und die Anreize für die Trennung recycelbarer Abfälle an der Anfallstelle und für die Verringerung gemischter Abfälle schaffen;

3. steuerliche Anreize für die Spende von Produkten, insbesondere von Lebensmitteln;

4. Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für verschiedene Arten von Abfällen und Maßnahmen zur Optimierung der Wirksamkeit, Kosteneffizienz und Steuerung dieser Regime;

5. Pfandsysteme und andere Maßnahmen zur Förderung der effizienten Sammlung gebrauchter Produkte und Materialien;

6. solide Planung von Investitionen in Infrastruktur zur Abfallbewirtschaftung, auch über die Unionsfonds;

7. ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes öffentliches Beschaffungswesen zur Förderung einer besseren Abfallbewirtschaftung und des Einsatzes von recycelten Produkten und Materialien;

8. schrittweise Abschaffung von Subventionen, die nicht mit der Abfallhierarchie vereinbar sind;

⁷ (1) Diese Instrumente und Maßnahmen können als Anreize für die Abfallvermeidung, die oberste Ebene der Abfallhierarchie, dienen; eine umfassende Liste konkreter Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen ist Anhang IV zu entnehmen

9. Einsatz steuerlicher Maßnahmen oder anderer Mittel zur Förderung des Absatzes von Produkten und Materialien, die zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurden;
10. Förderung von Forschung und Innovation im Bereich moderne Recycling- und Generalüberholungstechnologie;
11. Nutzung der besten verfügbaren Verfahren der Abfallbehandlung;
12. Wirtschaftliche Anreize für regionale und kommunale Behörden, insbesondere zur Förderung der Abfallvermeidung und zur verstärkten Einführung von Systemen der getrennten Sammlung, bei gleichzeitiger Vermeidung der Förderung der Ablagerung von Abfällen auf Deponien und Verbrennung von Abfällen;
13. Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, insbesondere in Bezug auf getrennte Sammlung, Abfallvermeidung und Vermeidung von Vermüllung, sowie durchgängige Berücksichtigung dieser Fragen im Bereich Aus- und Weiterbildung;
14. Systeme für die Koordinierung, auch mit digitalen Mitteln, aller an der Abfallbewirtschaftung beteiligten zuständigen Behörden;
15. Förderung des fortgesetzten Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern der Abfallbewirtschaftung sowie Unterstützung von freiwilligen Vereinbarungen und der Berichterstattung über Abfälle durch Unternehmen.

2.2 EU Kreislaufwirtschaftspaket

Im Kreislaufwirtschaftspaket der Europäischen Union ist Abfallvermeidung ebenfalls ein wichtiges Thema. Die EU-Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, folgende Themen in konkrete Maßnahmen umzusetzen:

- Förderung von nachhaltige Produktions- und Verbrauchsmodellen
- Stärkung von Design, Herstellung und Verwendung von ressourceneffizienten, langlebigen, reparierbaren und wiederverwendbaren Produkten
- Förderung der Wiederverwendung von Produkten und Förderung von Reparaturnetzwerken, insbes. für Elektrogeräte, Textilien, Möbel, Verpackungen und Baumaterialien
- Förderung der Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Betriebsanleitungen, technischen Informationen, Software, für die Reparatur und Wiederverwendung von Produkten
- Reduktion von Lebensmittelabfällen über gesamte Wertschöpfungskette
- Identifizierung von Produkten, welche Hauptquellen für Littering sind und entsprechende Maßnahmensetzung

Weiters fordert das Kreislaufwirtschaftspaket die Europäische Kommission dazu auf, bis spätestens 2019 die einer gemeinsamen Methodik zur

- Meldung von Re-Use von Produkten durch die Mitgliedsstaaten
- Messung von Lebensmittelabfällen durch die Mitgliedstaaten festzulegen.

Bis spätestens Ende 2023 ist eine Machbarkeitsstudie seitens der Europäischen Kommission vorzulegen, welche die Zielvorgaben für die Verringerung von Lebensmittelabfällen ab dem Jahr 2030 vorgibt. Auch die quantitativen Ziele von Re-Use sollen mittels einer Machbarkeitsstudie der Europäischen Kommission bis 2024 festgelegt werden.⁸

Danach gilt es, diese Zielvorgaben zu erfüllen, was letztlich nur durch eine Vielzahl von praktischen Umsetzungen auf Verbands- und Gemeindeebene möglich ist.

2.3 Österreichisches Abfallvermeidungsprogramm im Bundesabfallwirtschaftsplan

Basierend auf den Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) und des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes enthält der Österreichische Bundes-Abfallwirtschaftsplan (aktuelle Fassung: BAWP 2017) ein Abfallvermeidungsprogramm. Mit Hilfe des Abfallvermeidungsprogramms soll den Abfallvermeidungsmaßnahmen in Österreich ein umweltpolitischer Rahmen und eine gemeinsame Zielrichtung gegeben werden.

Die Ziele des Programms

- Entkopplung des Wirtschaftswachstums von den Umweltauswirkungen der Abfallströme
- Emissionsminderung
- Minimierung der Dissipation von Schadstoffen
- Schadstoffreduktion in Abfällen
- Ressourcenschonung (mit dem Schwerpunkt Schonung von Rohstoffen)
- Verringerung der Abfallmassen
- effiziente Förderung der Verwertung von Abfällen

Dies soll zu einer gesunden Umwelt sowie zu einer nachhaltigen, Ressourcen schonenden Kreislaufwirtschaft in Österreichs beitragen.

⁸ Zusammengefasst lt. Präsentation von Frau Mag.a Christine Hochholdinger (Leiterin der Abt. V/6 im BMNT): „Vom EU-Strategie- und Maßnahmenpaket zur nationalen Umsetzung. Was uns in Österreich in den nächsten Jahren erwartet“, VABÖ-Tagung 2018.

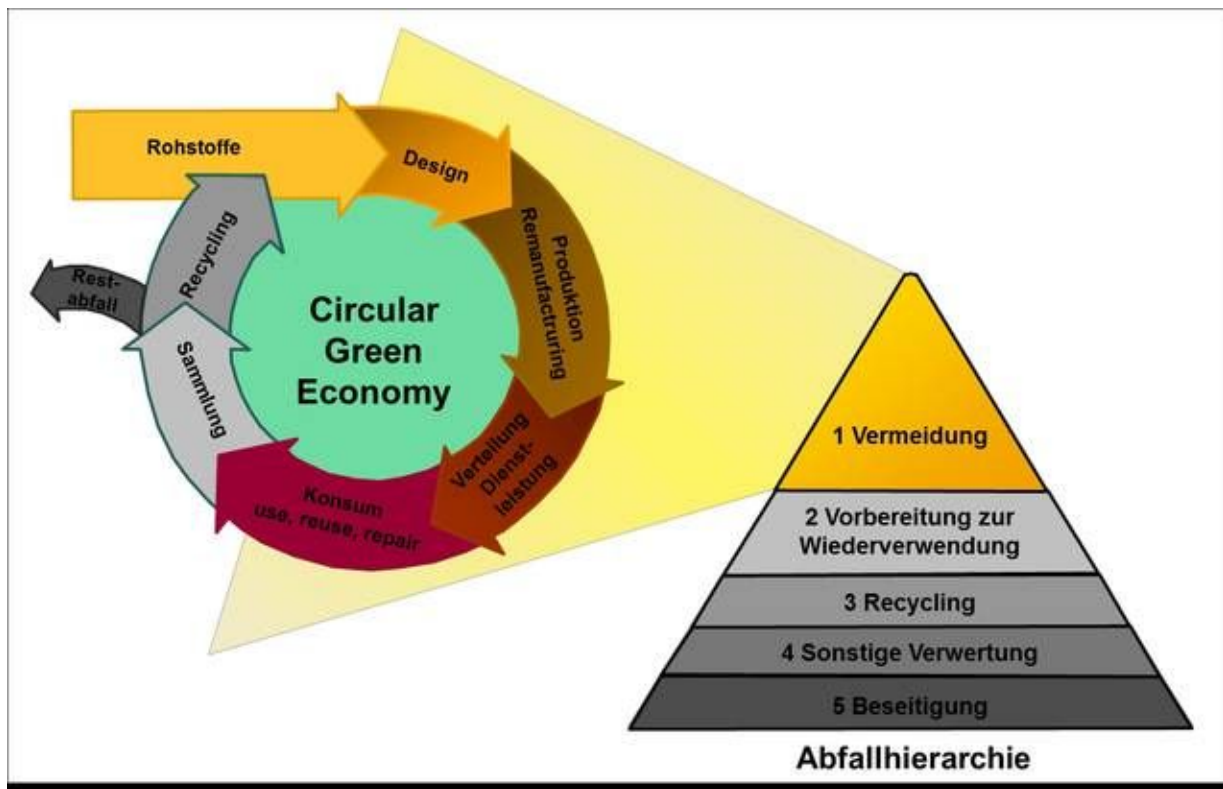


Abb.1:

Um diese Ziele effektiv und effizient umsetzen zu können, wurden Schwerpunkte in Form von Handlungsfeldern gesetzt.

Handlungsfelder im Österreichischen Abfallvermeidungsprogramm (BAWP)

- Vermeidung von Baurestmassen
- Abfallvermeidung in Betrieben und anderen Organisationen
- Abfallvermeidung in Haushalten
- Vermeidung von Lebensmittelabfällen
- Re-Use

Dazu wurden **Maßnahmenpakete** definiert, welche auch als Grundlage für die Erstellung lokaler und regionaler Maßnahmenkataloge dienen können:

1. Maßnahmenpakete des Handlungsfeldes „Vermeidung von Baurestmassen“⁹:

Maßnahmenpaket „Abfallarmes Bauen und Nutzungsverlängerung von Gebäuden“

Maßnahmenpaket „Design und Re-Use von Gebäudeteilen“

⁹ Detaillierte Beschreibung der Maßnahmenpakete und der zu erwartenden Wirkungen, siehe: Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Teil 1, Seite 133-135

2. Maßnahmenpakete des Handlungsfeldes „Abfallvermeidung in Betrieben und anderen Organisationen“¹⁰

Maßnahmenpaket „Design“

Maßnahmenpaket „Direkte Maßnahmen“

Maßnahmenpaket „Abfallvermeidung im Abfallwirtschaftskonzept“

3. Maßnahmenpaket des Handlungsfeldes „Abfallvermeidung in Haushalten“¹¹

4. Maßnahmenpakete des Handlungsfeldes „Vermeidung von Lebensmittelabfällen“¹²

Maßnahmenpaket „Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -handel“

Maßnahmenpaket „Soziale Einrichtungen“

Maßnahmenpaket „Außer-Haus-Konsum“

Maßnahmenpaket „Private Haushalte“

Maßnahmenpaket „Grundlagen“

5. Maßnahmenpaket des Handlungsfeldes „Re-Use“¹³

Die Maßnahmenpakete des BAWPs listen zahlreiche mögliche Aktivitäten auf, die in den einzelnen Handlungsfeldern zu Abfallvermeidung führen und regional bzw. lokal implementiert werden können. Es handelt sich um die Themenbereiche, die das BMNT in erster Linie dafür definiert hat, um selber in den Bereichen tätig zu werden.

Ein Vorteil bei der Orientierung nach diesen Maßnahmenpaketen ist, dass dadurch leichter an bundesweiten Aktivitäten angedockt werden kann, z.B. Kampagnen zu Lebensmittelabfällen oder Re-Use. Die Vorformulierung soll aber keinesfalls die Kreativität der Gemeinden und Verbände einschränken. Es können darüber hinaus selbstverständlich weitere Maßnahmenpakete definiert werden, welche Gemeinden und Verbände in ihren regionalen Abfallvermeidungsprogrammen abdecken möchten und können. Im vorliegenden Template haben wir die Maßnahmenpakete zur Anregung um die Themen „Vermeidung von Textilabfälle“ und „Vermeidung von Einweg-Plastikabfälle“ erweitert, siehe Kapitel 5.

2.4 Landesabfallwirtschaftsplan

Je nach Bundesland ein kurzer Abriss der dort aufgelisteten Inhalte zur Abfallvermeidung.

¹⁰ Detaillierte Beschreibung der Maßnahmenpakete und der zu erwartenden Wirkungen, siehe: Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Teil 1, Seite 136-139

¹¹ Detaillierte Beschreibung des Maßnahmenpaketes und der zu erwartenden Wirkungen, siehe: Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Teil 1, Seite 140-141

¹² Detaillierte Beschreibung der Maßnahmenpakete und der zu erwartenden Wirkungen, siehe: Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Teil 1, Seite 142-144

¹³ ¹³ Detaillierte Beschreibung des Maßnahmenpaketes und der zu erwartenden Wirkungen, siehe: Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Teil 1, Seite 145

3 Ausgangslage in der Region bzw. Gemeinde

Beschreibung der gegenwärtigen Situation – bisherige Aktivitäten zur Abfallvermeidung

Welche Initiativen zur Abfallvermeidung gibt es bisher seitens des Verbandes/der Gemeinde?

Welche privaten/ehrenamtlichen Initiativen gibt es schon?

(z.B.: BürgerInnen-Initiativen, Kost-nix-Läden, Fahrgemeinschaften, Tauschbörsen...)

Welche betrieblichen Einrichtungen tragen zur Abfallvermeidung im Gemeinde-/Verbandsgebiet bei?

(z.B.: besonders nachhaltig agierende Betriebe, Re-Use Betriebe, Second-Hand Läden, Upcycling-Unternehmen, Ökotourismus-Betriebe, bäuerliche Direktvermarktung, Bauernmärkte generell, Unverpackt-Lebensmittelläden, Start UPs mit starker kreislaufwirtschaftlicher Orientierung, Umweltzeichen-Betriebe, Produktion von Umweltzeichen-Produkten)

4 Einrichtung eines lokalen bzw. regionalen Arbeitsgremiums (Steuergruppe) bzw. themenbezogene Arbeitsgruppen

Wer soll in die Steuerungsgruppe eingeladen werden?

Wer übernimmt die Koordination und die Prozessleitung?

Wer sind die wichtigsten Stakeholder in der Region bzw. in meiner Gemeinde?

Erarbeitung eines Fahrplans für die Steuerungsgruppe:

- Anzahl der Treffen
- Welche Themen sollen in der Steuergruppe besprochen werden?

Evaluierung der Maßnahmen; z.B. nach 2 Jahren, Beteiligung der Steuergruppe am Evaluieren: In welcher Form?

5 Handlungsfelder und Maßnahmen

5.1 Abfallvermeidung für Haushalte

Kurze Beschreibung des Handlungsfeldes

- Maßnahme 1
- Maßnahme 2
- Maßnahme 3
- Etc.

5.2 Vermeidung von Lebensmittelabfällen

Kurze Beschreibung des Handlungsfeldes

- Maßnahme 1
- Maßnahme 2
- Maßnahme 3
- Etc.

5.3 Re-Use und Repair

Kurze Beschreibung des Handlungsfeldes

- Maßnahme 1
- Maßnahme 2
- Maßnahme 3
- Etc.

5.4 Vermeidung von Einwegkunststoff-Produkten/Kunststoffverpackungen

Kurze Beschreibung des Handlungsfeldes

- Maßnahme 1
- Maßnahme 2
- Maßnahme 3
- Etc.

Inspiration kann man sich u.a. auf der neuen Webseite der Niederösterreichischen Umweltverbände holen, siehe: <https://www.umweltverbaende.at/?portal=abfallverband&vb=&kat=39&ukat=36>

5.5 Vermeidung von Textilabfällen (Kleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien)

- Maßnahme 1
- Maßnahme 2
- Maßnahme 3
- Etc.

5.6 Abfallvermeidung für lokale Gewerbebetriebe

Kurze Beschreibung des Handlungsfeldes

- Maßnahme 1
- Maßnahme 2
- Maßnahme 3
- Etc.

5.7 Minimalismus als Lebensstil/ Ressourcenschonender Lebensstil

Kurze Beschreibung des Handlungsfeldes

- Maßnahme 1
- Maßnahme 2
- Maßnahme 3
- Etc.

5.8 Abfallvermeidung in Bildungseinrichtungen

Kurze Beschreibung des Handlungsfeldes

- Maßnahme 1
- Maßnahme 2
- Maßnahme 3
- Etc.
-

Erklärung - gilt für alle Handlungsfelder:

Grundsätzlich stellen die oben genannten Handlungsfelder nur eine mögliche Auswahl dar. Es steht den VerfasserInnen diverser lokaler/regionaler Maßnahmenkataloge zur Abfallvermeidung natürlich frei, weitere Handlungsfelder zu definieren bzw. Handlungsfelder auszusparen, wenn eine lokale/regionale Umsetzung derzeit zu schwierig ist.

Wichtige Schritte bei der Ausarbeitung der Maßnahmen:

- Zuordnung bestehender Maßnahmen zu den Handlungsfeldern
- Formulierung von neuen Maßnahmen im Rahmen der gewählten Handlungsfelder
- Wenn möglich: Qualitative und quantitative Indikatoren festlegen: Wann kann ich von einem Erfolg der Maßnahme sprechen?

Beispiele für Indikatoren: durch Maßnahme erreichte Personen; Anzahl erfolgreicher Events zum Thema, Medienpräsenz: Wo wurden, wie viele Personen mit Thema erreicht? ; Anzahl der TeilnehmerInnen bei einer Aktion ; Rücklaufquote bei einer Aktionen, Anzahl indirekt erreichte Personen (z.B: 1 SchülerIn direkt, 2 Eltern indirekt, ! Geschwisterkind indirekt) usw.

Wer Inspiration für Maßnahmen sucht, findet zahlreiche Beispiele in den folgenden Dokumenten:

- Maßnahmenkatalog zur Abfallvermeidung der Stadt Graz:
https://www.umwelt.graz.at/cms/dokumente/10256661_4851364/a1a8ce3c/Ma%C3%9Fnahmenkatalog_02Oktober_2015.pdf

→ Wiener Abfallvermeidungsprogramm und Abfallwirtschaftsplan 2013-2018:

<https://www.wien.gv.at/umwelt/ma48/service/pdf/awp-avp-2013-2018.pdf>

→ Wiener Abfallvermeidungsprogramm 2019-2024:

<https://www.wien.gv.at/umwelt/ma48/service/pdf/wawp.pdf>

→ Bayrischer Leitfaden zur Erstellung lokaler Abfallvermeidungskonzepte:

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000008?SID=1574725895&ACTIONxSESSxSHO WPIC\(BILDxKEY:%27stmuv_abfall_001%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000008?SID=1574725895&ACTIONxSESSxSHO WPIC(BILDxKEY:%27stmuv_abfall_001%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))

6 Evaluierung und Fortschreibung

= Selbst auferlegte Weiterarbeit

Wichtige Fragen beim Evaluieren und Fortschreiben:

1. Was wird evaluiert?

Es empfiehlt sich, bei allen Maßnahmen, so früh wie möglich Indikatoren zur Evaluierung festzulegen. Die Indikatoren sollten regelmäßig erhoben und dokumentiert werden. Im Nachhinein etwas messen zu wollen, ist immer schwieriger und oft nicht mehr einwandfrei möglich.

Indikatoren können messbar, also quantitativ, sein, z.B.: „Wie oft wurde die Windelförderung innerhalb eines Jahres in Anspruch genommen?“; „Wie viel und welche Gegenstände wurden im Rahmen eines Repair Cafés repariert und so von der Entsorgung bewahrt?“, usw.

...oder auch qualitativ, z.B.: Wurde eine Maßnahme umgesetzt? Antwortbeispiel: Nein/ In Umsetzung/ Vollständig umgesetzt; Sind die positiven Wirkungen von Dauer? usw.

2. Wie oft wird evaluiert?

3. Findet eine Befragung von Stakeholdern/der Bevölkerung statt?

4. In welchem Zeitraum wird fortgeschrieben?

Weiter Vorschläge und Anregungen zur Evaluierung entnehmen Sie bitte dem Webinar 7 zum Thema „Fortschreibung und Evaluierung des Maßnahmenkatalogs zur Abfallvermeidung“.